

11.05.04

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

Punkt 69 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

In Art. 1 wird die Ziffer 1 gestrichen.

Begründung:

Die nach dem Verordnungstext in Ziffer 1 vorgesehene Änderung würde dazu führen, dass der Bund nach der Endlagervorausleistungsverordnung keine finanziellen Mittel mehr zur Sicherstellung radioaktiver Abfälle erhält sondern nur noch zur Deckung des Aufwandes für die Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Lt. § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes hat der Bund „Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten“. Da diese gesetzliche Verpflichtung des Bundes nach wie vor gilt, kann ihr nicht in einer Verordnung die finanzielle Grundlage entzogen werden.